**Freie Rednerin AGB (B2C)**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der freien Rednerin und dem Auftraggeber.

(2) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB als auch gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.

(3) Künftige Änderungen zu dem Vertrag sind möglichst in Textform abzufassen.

**§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Die Leistungen der freien Rednerin ergeben sich aus ihrem Angebot. Darin ist auch der Ort, die Zeiten, die Vergütung und weitere Einzelheiten geregelt.

(2) Die freie Rednerin wird auf der Veranstaltung eine Rede halten. In der freien Rede sind folgende Leistungen enthalten:

* Fernmündliche oder persönliche Teilnahme an 1 Vorbesprechung bis zu insgesamt 3 Stunden
* Inhaltlich-konzeptionelle Beratung in Bezug auf die Rede
* Entwicklung eines Redekonzeptes
* Selbständige inhaltliche Vorbereitung
* Zeremoniellen Ablauf steuern und integrierte Rede halten
* Teilnahme an einem abschließenden Feedback-Gespräch

(3) Nicht aufgeführte Leistungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung. Wünscht der Auftraggeber ergänzende, in diesem Vertrag nicht aufgeführte Leistungen der freien Rednerin und erbringt die freie Rednerin diese, sind sie nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Vergütung, ersatzweise der ortsüblichen und angemessenen Vergütung zusätzlich zu zahlen.

(4) Die freie Rednerin bestimmt den Inhalt der Rede. Sie wird auf die ausdrücklich vom Auftraggeber gewünschten Inhalte und Vorgaben eingehen, soweit dies möglich ist. Ansonsten hat die freie Rednerin künstlerische Freiheit für die freie Rede.

**§ 3 Vertragsschluss/Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Der freie Rednerin Vertrag kommt mit XXX, XXXXX Str. 00, 00000 XXXXXX, zustande. Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung oder seinem sonstigen Abschluss in Textform (z.B. durch gewechselte E-Mails) wirksam. Der Vertrag kann aber auch mündlich oder durch schlüssiges handeln zustande kommen.

(2) Der Vertrag kommt durch persönlichen Abschluss am Ort der freien Rednerin, durch Fernkommunikationsmittel, auf der Website der freien Rednerin oder in sonstiger Weise zustande.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch.

(4) Ein schriftlicher Vertrag wird von der freien Rednerin aufbewahrt und gespeichert, ein Vertrag kann aber auch mündlich geschlossen werden.

(5) Die Regelungen dieses Vertrages gelten sowohl gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB als auch gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.

(6) Die freie Rednerin ist berechtigt, den Vertrag zur freien Rede mit sofortiger Wirkung vor der Veranstaltung zu kündigen, wenn in der Art der Veranstaltung oder der Person des Auftraggebers ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Rede besteht (z.B. Veranstaltung mit beleidigenden, rassistischen oder vergleichbaren Inhalten). Eine Kündigung zur Unzeit durch die freie Rednerin ist nur möglich, soweit dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 4 Vergütung/Zahlung/Verzug**

(1) Für die Leistungen gem. § 1 wird die aus dem Angebot der freien Rednerin ersichtliche oder sonst vertraglich vereinbarte Vergütung vereinbart. Generell wird Vergütung der freien Rednerin wird zeitanteilig berechnet:

* Euro ..........,..... je Einsatztag
* Euro ................ je Probetag
* Euro ................ je Reisetag
* Euro ................ je angefangene Vorbereitungsstunde

(2) In der Vergütung enthalten sind nur die Persönlichkeits-, Bild- und Urheberrechte der freien Rednerin für die Vorführung (§ 19 Abs. 1und 3 UrhG) auf der Veranstaltung selbst. Das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), Sendung (§ 20 UrhG) oder Wiedergabe (§ 21 UrhG) kann zusätzlich erworben werden, hierfür ist je Nutzungsrecht eine zusätzliche Vergütung zu zahlen, die vor der Nutzung durch den Auftraggeber zu vereinbaren und zu zahlen ist. Ansonsten ist jede, insbesondere kommerzielle Nutzung der Leistungen oder des Bildes der freien Rednerin untersagt. Ausgenommen sind Aufnahmen in Bild und Ton für rein private Erinnerungszwecke.

Die Zusatzvergütung beträgt (nur Rechte, die in der Gesamtberechnung enthalten sind, werden erworben):

* .... Euro für das Vervielfältigungsrecht in Deutschland/Europa/Welt
* .... Euro für das Verbreitungsrecht in Deutschland/Europa/Welt
* .... Euro für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung Deutschland/Europa/Welt
* .... Euro für das Recht der öffentlichen Wiedergabe Deutschland/Europa/Welt
* .... Euro für das Sendungsrecht Deutschland/Europa/Welt
* ...... Euro insgesamt für alle vereinbarten Rechte

(3) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.

(4) Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, Spesen und Auslagen der freien Rednerin für die Durchführung der Rede zu erstatten. Dies umfasst insbesondere die Kosten der Anreise (Bahn oder Flug 2. Klasse, Taxi oder bei Anreise mit dem eigenen Auto km-Geld in Höhe von Euro 0,.... je km), Übernachtung, soweit nicht gestellt, eventuell erforderlichen besondere Ausstattung.

(5) Für die Vorbereitung, Anreise und Spesen ist eine erste Teilzahlung von 25% der vereinbarten Vergütung bis 3 Tage vor Veranstaltungs-/Produktionsbeginn an die freie Rednerin zu zahlen. Die freie Rednerin ist berechtigt, vor Durchführung der Rede die Entrichtung der ersten Rate durch den Auftraggeber zu überprüfen und sich gegebenenfalls einen Nachweis über die erfolgreiche Zahlung an den Auftraggeber vorlegen zu lassen. Sofern der Auftraggeber diesen Nachweis nicht erbringt, kann die Rednerin die erste Teilzahlung bei Durchführung vor Ort vom Auftraggeber in bar einfordern (eine eventuelle Doppelzahlung wird selbstverständlich erstattet) oder bei Nichtzahlung die Rede verweigern.

(6) Soweit Vergütungsteile noch nicht gezahlt sind, wird die Vergütung nach Durchführung der Veranstaltung/Produktion fällig. Ist der Auftraggeber in Verzug, ist er verpflichtet, je Mahnung eine pauschale Kostenerstattung von 2,50 Euro zusätzlich sowie die gesetzlichen Verzugsansprüche der freien Rednerin einschließlich Verzugszinsen zu zahlen.

(7) Beiträge für die Künstlersozialkasse sind nicht Gegenstand der Vergütung. Wird der Auftraggeber zu solchen herangezogen, berechtigt dies nicht eine Kürzung oder Rückforderung der Vergütung.

(8) Soweit eine Zahlung per Rechnung von der freien Rednerin eingeräumt wird, hat der Auftraggeber für den Fall einer Zahlung aus dem Ausland sicherzustellen, dass das Redeentgelt in voller Höhe auf dem Konto der freien Rednerin eingeht. Gebühren für die Überweisung gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind von diesem zusätzlich zu entrichten.

**§ 5 Widerruf**

(1) Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB steht ein Widerrufsrecht zu, wenn der Vertag im Fernabsatz (Verträge bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit von mir und dem Verbraucher) geschlossen wurde. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns XXX, XXXXX Str. 00, 00000 XXXXXX, Tel.: 00 00 00, Fax: 00 00 00, Mail: [ich@XXX.de](mailto:ich@XXX.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An XXX, XXXXX Str. 00, 00000 XXXXXX, Tel.: 00 00 00, Fax: 00 00 00, Mail: [ich@XXX.de](mailto:ich@XXX.de),:

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Coaching

– Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

**§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber stellt der freien Rednerin sämtliche Technik wie sie nach den Vorbesprechungen erforderlich ist. Dies beinhaltet

* ausreichend Veranstaltungsfläche/Bühne
* 1 Headsetmikrofon und 1 Handmikrofon
* Beschallungsanlage
* Präsentationstechnik wie Beamer mit Anschlüssen, Leinwand und Flipcharts/Tafeln, soweit erforderlich
* ausreichenden Schutz vor Wind und Wetter
* sonstige erforderliche Technik

(2) Der Auftraggeber wird der freien Rednerin bis spätestens eine Woche vor Beginn der Rede alle erforderlichen Informationen zu der Veranstaltung und den gewünschten Inhalten für die Rede mitteilen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckung und einem Regressverzicht zu Gunsten der freien Rednerin abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(4) Der Auftraggeber gewährt der freien Rednerin spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung Zugang zu den Veranstaltungsräumen mit voll funktionsfähiger Technik und für Tonproben und Technikkorrekturen geeignetes Personal.

(5) Soweit für die Rede eine Übernachtung zweckmäßig ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, der freien Rednerin eine Übernachtung in einem Hotel mit Frühstück (wenigstens 3 Sterne), nicht mehr als 20 km vom Veranstaltungs-/Drehort entfernt, zu buchen und zu stellen.

(6) Der Auftraggeber gestattet der Rednerin, ihn als Kunden zu benennen, von der Rede zu berichten und Bildmaterialien von der Veranstaltung zu veröffentlichen.

(7) Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gehen die Konsequenzen zu Lasten des Auftraggebers. Dies können insbesondere Mehrkosten der freien Rednerin in Form von Arbeitszeit oder zusätzlichen Spesen sowie Mehrkosten für eine Einarbeitung zur Unzeit in Form angemessener und ortsüblicher Zuschläge sein. Die Mehrkosten sind in der tatsächlich angefallenen Höhe und soweit es sich um zeitliche Aufwendungen handelt nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten, ersatzweise der ortsüblichen und angemessenen Vergütung zu entrichten.

**§ 7 Ausfall der Rede**

(1) Die freie Rednerin ist berechtigt, die Rede abzusagen, sofern bei ihr eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung, Pandemie oder Krankheit eintritt, die die freie Rednerin ohne eigenes Verschulden daran hindert, die Rede zum vereinbarten Termin abzuhalten.

(2) Die freie Rednerin ist verpflichtet, eine eventuelle Absage dem Auftraggeber möglichst zeitnah mitzuteilen.

(3) Im Falle einer Absage nach Absatz 1 steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.

(4) Tritt der Auftraggeber von der Rede zurück oder verweigert aus einem anderem als einem wichtigen Grund die Annahme der Rede, hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich dessen zu entrichten, was die freie Rednerin an Aufwendungen durch die Nichtrede erspart oder die anderweitige Verwertung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlassen hat.

(5) Fällt die Veranstaltung/Produktion aus einem nicht von der freien Rednerin zu vertretenden Grund aus und wird dadurch die Rede nicht mehr leistbar, hat die freie Rednerin Anspruch auf einen der bereits geleisteten Arbeit entsprechenden Anteil der Vergütung einschließlich der in der Gesamtvergütung enthaltenen Auslagen. Soweit der Auftraggeber den Ausfall zu vertreten hat, schuldet er der freien Rednerin Schadensersatz.

**§ 8 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte, Aufnahmen**

(1) Sämtliche Bilder der freien Rednerin sind persönlichkeitsrechtlich geschützt. Die Inhalte der Rede und eventuelles Präsentationsmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft die Vorträge, Präsentation, Skripten und sonstige Redeunterlagen, soweit sie hinreichende Schöpfungshöhe haben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne weitergehende Lizenz gem. § 3 Abs. 2 derartige Abbildungen, Inhalte, Vorträge, Präsentationen oder Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden oder öffentlich wiederzugeben. Ausgenommen ist ein rein privater Gebrauch für den Auftraggeber oder seine Gäste.

(2) Die freie Rednerin kann die Rede zu ausschließlich internen Zwecken aufzeichnen.

**§ 9 Vertraulichkeit**

(1) Die freie Rednerin verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach der Beendigung des Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

(2) Die freie Rednerin verpflichtet sich, die zum Zwecke der Rede überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

(3) Dies gilt nicht, soweit die freie Rednerin rechtmäßig zur Offenbarung verpflichtet ist.

**§ 10 Mediation**

(1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Auftraggeber und freier Rednerin, sind die Parteien verpflichtet, eine gütliche Lösung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges, ihre Differenzen in einer Mediation zu schlichten. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Eilverfahrens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Keine Streitigkeit im Sinne dieser Klausel ist die schlichte Nichtzahlung der Vergütung ohne Angabe von Gründen.

(2) Beantragt eine Partei eine Mediation bei der anderen Partei, sind beide Parteien verpflichtet, sich innerhalb von acht Tagen auf einen Mediator zu einigen. Kommt diese Einigung nicht fristgerecht zustande, ist ein Mediator – wobei primär solche Mediatoren gewählt werden sollen, die eine Online-Mediation anbieten - bindend für die Parteien auf Antrag einer der Parteien von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder seinem Vertreter am Sitz der freien Rednerin zu bestimmen. Dies ist auch der Ort der Mediation, sofern das Kammerpräsidium keinen Vorschlag für eine Online-Mediation macht. Die Mediationssprache ist Deutsch, es sei denn, alle Beteiligten einigen sich auf eine andere Sprache.

(3) Der Rechtsweg (oder ein alternativ vereinbartes Schiedsverfahren, soweit zutreffend) ist erst zulässig, wenn die Mediation gescheitert ist, weil (a) die Parteien einvernehmlich die Mediation für beendet erklären, (b) nach der ersten Mediationssitzung weitere Verhandlungen von einer Partei verweigert werden, (c) der Mediator die Mediation für gescheitert erklärt oder (d) eine Einigung nicht binnen 3 Monaten nach Beginn der ersten Mediationssitzung zustande kommt, soweit die Parteien die Frist nicht einvernehmlich verlängern.

(4) Die Kosten einer erfolglosen Mediation sind von den Parteien gegenüber dem Mediator intern hälftig zu tragen. Ungeachtet dieser Regelung im Verhältnis zum Mediator bleibt es den Parteien unbenommen, diese Kosten und die einer eventuell begleitenden Rechtsberatung als Rechtsverfolgungskosten in einem anschließenden Verfahren erstattet zu verlangen, es gilt dann die jeweilige Streitentscheidung. Kommt eine Einigung zustande, gilt die dabei vereinbarte Kostenregelung.

**§ 11 Datenschutz**

(1) Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z.B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind.

(2) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weiter gegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

(3) Betroffene haben jederzeit das Recht:

* eine erteilte Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen. Dann darf die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, nicht mehr vorgenommen werden, der Widerruf berührt jedoch die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht;
* eine Auskunft gem. Art. 15 DSGVO über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, dazu zählt eine Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden oder werden, die voraussichtliche Speicherdauer, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht hier erhoben wurden, sowie über eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und die bestehenden Rechte, über die hier aufgeklärt wird;
* verlangen, dass unverzüglich gem. Art. 16 DSGVO unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigt werden, insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist;
* verlangen, dass gem. Art. 17 DSGVO die gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht werden, soweit die Verarbeitung nicht in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, zur Erfüllung eines Vertrages, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
* verlangen, dass gem. Art. 18 DSGVO die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist und eine Löschung abgelehnt wird und die Daten nicht mehr benötigt werden, der Betroffene sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;
* verlangen, dass die bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format herausgegeben oder an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden;
* sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO zu beschweren, sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig ist, zuständig ist in der Regel die Aufsichtsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes des Betroffenen oder des Sitzes unseres Unternehmens.
* zu widersprechen, sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, wenn dafür Gründe bestehen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben

(4) Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z.B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

**§** **12 Europäische Streitschlichtung**

(1) Die freie Rednerin ist zu einer Teilnahme an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit oder verpflichtet.